



Keine Erbschaftsteuer bei Wegzug ins Ausland?!

Sehr geehrte Damen und Herren,

viele Deutsche ziehen einen Wegzug in ein Niedrigsteuerland in Erwägung, um der deutschen Ertrag- oder Erbschaftbesteuerung zu entgehen.

Welche Schritte sind notwendig, um sowohl die unbeschränkte als auch beschränkte deutsche Steuerpflicht zu vermeiden? Sind Sie im Ausland wirklich von der Ertrag- und Erbschaftsteuer befreit? Welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein und wann besteht die Gefahr einer Doppelbesteuerung?

Auf diese Fragen bin ich in meinem aktuellen [Youtube-Video](#) näher eingegangen.

I. Deutsche unbeschränkte Erbschaftbesteuerung

Nach § 2 ErbStG gilt die unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht in Deutschland, wenn entweder der Erblasser oder der Erbe in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die unbeschränkte Steuerpflicht kann erst vermieden werden, wenn sich beide länger als 5 Jahre dauernd im Ausland aufgehalten und im Inland keinen Wohnsitz haben. Darüber hinaus dürften Erblasser und Erbe auch keinen Zweitwohnsitz, keine frequentierten Ferienwohnungen, keine Wohnimmobilien und auch keine angemietete möblierte Wohnung in Deutschland haben.

II. Doppelbesteuerung

Als „Inländer“ versteht man erbschaftsteuerlich Personen mit Wohnsitz in Deutschland. Ebenfalls als Inländer gelten jedoch Personen, die zwar weder ihren Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, aber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und in einem Dienstverhältnis mit einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen. Sie sind dann trotz Wegzug ins Ausland grundsätzlich selbst nach Ablauf der 5-Jahres-Frist noch in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig.



Wenn weder Erblasser noch Erbe Inländer sind, aber Inlandsvermögen (z.B. inländisches Grund- und Betriebsvermögen) vererbt wird, unterliegt (nur) dieses der beschränkten Steuerpflicht.

Wenn der Erblasser unter Beibehaltung wesentlicher wirtschaftlicher Interessen in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in ein Niedrigsteuerland verlegt, ist er noch immer bis zum Ablauf von zehn Jahren erweitert beschränkt steuerpflichtig, wenn er fünf Jahre der deutschen Steuerpflicht unterlag.

In bestimmten Fällen kann es daher sowohl ertrag- als auch erbschaftsteuerlich zu einer Doppelbesteuerung kommen.



Vor allem an dieser Stelle ist im konkreten Einzelfall eine Rechtsberatung zu empfehlen, um das Vermögen entsprechend zu strukturieren und eine Doppelbesteuerung zu vermeiden!

III. Fazit

Ich hoffe, mit dieser Übersicht und dem dazugehörigen Video Ihr Interesse geweckt zu und Ihnen einen unterhaltsamen, aber dennoch auch inhaltlich fundierten Wegweiser durch die deutsche Erbschaftbesteuerung zur Verfügung gestellt zu haben.

Kontaktieren Sie mich bei Fragen gerne telefonisch, per Mail an weidmann@weidmann-recht-steuern.de oder auch über [LinkedIn](#).

Ich antworte Ihnen zeitnah und dieser Vorgang ist für Sie kostenlos.

Bis dahin wünsche ich Ihnen weiterhin viel Erfolg und verbleibe

mit herzlichen Grüßen

Matthias Weidmann

Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht,
Diplom-Kaufmann, Master of Laws (LL.M.)